

RS Vwgh 1989/6/26 87/12/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §118 Abs2 idF vor 1979/561;
B-VG Art7;
GehG 1956 §13 Abs1 Z3;
GehG 1956 §75 Abs4;
VwRallg;

Rechtssatz

Ein Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis während des strafgerichtlichen oder des Disziplinarverfahrens schließt den Nachzahlungsanspruch nur aus, wenn der Austritt entweder die zwingende Einstellung des Disziplinarverfahrens oder zumindest die Unanwendbarkeit des § 13 Abs 1 Z 2 GehG, zur Folge hat. Dies ist bei einem Berufsoffizier, der nach seinem Austritt in die Reserve überstellt wird, nicht der Fall. Denn es wäre sachlich nicht zu rechtfertigen, einen solchen Beamten nur deshalb gegenüber jenem, der nicht austritt schlechter zu stellen, weil er während des strafgerichtlichen oder des Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, obwohl der Austritt die Fortführung des Disziplinarverfahrens und damit die Beurteilung der Schwere des Disziplinarvergehens mit der Konsequenz einer möglichen Verhängung der im § 13 Abs 1 Z 2 iVm § 75 Abs 4 GehG genannten Disziplinarstrafen trotz nicht erfolgter strafgerichtlicher Verurteilung nicht hindert. § 13 Abs 1 Z 3 GehG steht daher einer Nachzahlung der gekürzten Bezüge nicht entgegen.

Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen
VwRallg3/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987120042.X01

Im RIS seit

11.07.2001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at